

Jahrgang 35 Nr. 10 Bielefeld, 14. Juni 2006

Inhalt	Seite
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Bielefeld für die Durchführung von Zugangs- und Eignungsprüfungen vom 14. Juni 2006	170
Fünfte Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 14. Juni 2006	171
Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) für das Fach Chemie an der Universität Bielefeld vom 14. Juni 2006	172
Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) für das Fach Geschichtswissenschaft an der Universität Bielefeld vom 14. Juni 2006	177
Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Kunst und Musik vom 14. Juni 2006	182
Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Romanistik mit der Fachrichtung Frankreich- und Frankophoniestudien vom 14. Juni 2006	183
Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) für das Fach Germanistik an der Universität Bielefeld vom 14. Juni 2006	185
Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) für das Fach Sportwissenschaft an der Universität Bielefeld vom 14. Juni 2006	190
Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) für das Fach Sozialwissenschaften an der Universität Bielefeld vom 14. Juni 2006	195

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Bielefeld für die Durchführung von Zugangsprüfungen und Einstufungsprüfungen vom 14. Juni 2006

Aufgrund des § 66 Abs. 4 Satz 2 und des § 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat die Universität Bielefeld die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung der Universität Bielefeld für die Durchführung von Zugangsprüfungen und Einstufungsprüfungen vom 1. August 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 34 Nr. 11 S. 142), geändert durch Ordnung vom 16. Januar 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 1 S. 20) wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die schriftlichen und mündlichen Leistungen der Zugangsprüfung werden wie folgt bewertet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7; und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note sowohl für den schriftlichen als auch für den mündlichen Prüfungsteil. Im Falle des von § 8 Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen zusätzlichen mündlichen Prüfungsteils wird die Note nur für den mündlichen Prüfungsteil vergeben. Die Prüfung ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen sowohl für den schriftlichen als auch für den oder die mündlichen Prüfungsteil oder Prüfungsteile mindestens die Note 4,0 oder besser ergibt.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Gesamtnote der Zugangsprüfung wird als arithmetisches Mittel des schriftlichen und des mündlichen Prüfungsteils ermittelt; dabei wird die Note des schriftlichen Prüfungsteils mit dem Faktor 2 gewichtet. Im Falle des von § 8 Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen zusätzlichen mündlichen Prüfungsteils wird die Gesamtnote der Zugangsprüfung als arithmetisches Mittel des Haupt- oder Kernfachprüfungs-

teils und des zusätzlichen Nebenfachprüfungsteils ermittelt; dabei wird die Note des Haupt- oder Kernfachprüfungsteils nach Satz 1 ermittelt und mit dem Faktor 2 gewichtet. Die Gesamtnote wird auf eine Dezimalstelle ohne Rundung berechnet.

c) Die Absätze 2 bis 4 (alt) werden Absätze 3 bis 5 (neu).

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 3. Mai 2006.

Bielefeld, den 14. Juni 2006

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Fünfte Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 14. Juni 2006

Aufgrund des § 79 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat das Studierendenparlament der Universität Bielefeld folgende Änderungen der Beitragsordnung vom 22. Mai 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 32 Nr. 11 S. 128), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16. Januar 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 1 S. 21), beschlossen:

Artikel I

1. § 3 Abs. 1 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:
„a) das Semesterticket in Höhe von € 78,90 (ab 1.10.2006).“
2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 3 Abs. 1 Buchstabe a) gilt ab dem Wintersemester 2006/2007.“

Artikel II

Die Änderung der Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Universität Bielefeld vom 11. Mai 2006 sowie der Genehmigung des Rektorats der Universität Bielefeld vom 23. Mai 2006.

Bielefeld, den 14. Juni 2006

Der Vorsitzende
des Studierendenparlaments
der Universität Bielefeld
Martin Isbruch

Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) für das Fach Chemie an der Universität Bielefeld vom 14. Juni 2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) hat die Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) an der Universität Bielefeld i. d. F. vom 15. März 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 4 S. 61) erlassen:

1. Überblick über die Studienrichtungen (§§ 2 Abs. 3, 6 MPO Ed.)

- (1) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als zweites Unterrichtsfach (4 Semester): Ziffer 4.1
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser fachspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.
- (2) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester): Ziffer 4.2
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. die Ergänzung eines Unterrichtsfachs, das Studium von Erziehungswissenschaft, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser fachspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.
- (3) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Grundschule oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (2 Semester): Ziffer 4.3
Diese Studienrichtung (60 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 1 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs oder das Studium von Erziehungswissenschaft und die Masterarbeit.
- (4) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Grundschule oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule, und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (4 Semester): Ziffer 4.4
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 2 MPO Ed. das Studium des zweiten Unterrichtsfachs für GHR, das integrierte sonderpädagogische Studium und die Masterarbeit.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO Ed.)

- entfällt -

3. Studienbeginn (§ 5 MPO Ed.)

Das Studium des Faches Chemie kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu eingeschränkten Wahlmöglichkeiten führen.

4. Einzelne Studienrichtungen (§§ 2 Abs. 3, 6 MPO Ed.)

Modulpool "Vertiefungsmodule"

Nr.	Modul	LP	SWS	Einzelleistungen		Voraussetzungen
				Benotet	Unbenotet	
V1	Anorganische Chemie – Theorie	5	4	1		B1, B3
V2	Anorganische Chemie – Praxis	7	11		1	B1 - B4
V3	Biochemie I – Theorie	5	4	1		B1 oder B3
V4	Biochemie I – Praxis	5	5		1	B1 - B4, V3
V5	Organische Chemie – Theorie	5	4	1		B1, B3
V6	Organische Chemie – Praxis	7	11		1	B1 - B4
V7	Physikalische Chemie – Theorie	5	4	1		B1, B3
V8	Physikalische Chemie – Praxis	5	5		1	B1 - B4
V9	Theoretische Chemie I	5	4	1		B1, B3
V10	Angewandte Spektroskopie	5	4	1		B1, B3

Zur Vertiefung der fachlichen Basis werden Vertiefungsmodule angeboten. Dabei sind die Module der Fakultät für Chemie den fachlichen Bereichen Anorganische Chemie, Biochemie, Didaktik der Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie und Theoretische Chemie zugeordnet.

Spezialisierungsmodule:

Spezialisierungsmodule werden aus den dafür ausgewiesenen Veranstaltungen in Theorie und Praxis innerhalb eines "fachlichen Bereichs" individuell zusammengestellt. Sie haben eine Größe von 5-15 LP. Voraussetzung für die Teilnahme an einer Praxis-Veranstaltung ist die Modulbescheinigung des Vertiefungsmoduls (Praxis) in dem gleichen "fachlichen Bereich" (ausgenommen Theoretische Chemie). Eine Praxis-Veranstaltung kann nur mit Theorie-Veranstaltungen im Umfang von mindestens 5 LP aus dem gleichen fachlichen Bereich kombiniert werden. Die benotete Einzelleistung wird in der Regel in Form einer mündlichen Prüfung erbracht. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

4.1 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als zweites Unterrichtsfach (4 Semester)

4.1.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen ¹		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
B1	Allgemeine Chemie I – Theorie	10	8	1		1	
B2	Allgemeine Chemie I – Praxis ²	10	9	1		1	
B3	Allgemeine Chemie II – Theorie	10	8	2	1		
B4	Allgemeine Chemie II – Praxis	8,5	8	2		1	B2
Zwischensumme:		38,5	33		1	3	

¹ Alle Module werden mit einer modulbezogenen Einzelleistung abgeschlossen.

² Im Rahmen des Moduls B2 werden fachliche Schlüsselqualifikationen im Umfang von 1 LP vermittelt. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

4.1.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen ¹		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
V5	Organische Chemie – Theorie	5	4	3	1		B1, B3
V1	Anorganische Chemie – Theorie	5	4	4	1		B1, B3
V10	Angewandte Spektroskopie	5	4	3 + 4	1		B1, B3
V3	Biochemie I – Theorie	5	4	3	1		B1 oder B3
P1	Didaktik der Chemie I ²	10	9	2	1		
P2	Didaktik der Chemie II ³	10	9	1	1		
	Vertiefungsmodule und/oder Spezialisierungsmodule ⁴	12	10-15 ⁵	3 + 4	1-2 ⁵	0-1 ⁵	B1 - B4
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		90,5	77-82		8-9	3-4	
Professionsbezogene Vertiefung ⁶		14,5					

¹ Alle Module werden mit einer modulbezogenen Einzelleistung abgeschlossen.

² Dieses Modul enthält schulfeldspezifische (tätigkeitsfeldspezifische) Veranstaltungen sowie 4 SWS Fachdidaktik.

³ Dieses Modul enthält schulfeldspezifische (tätigkeitsfeldspezifische) Veranstaltungen und profilbezogene Praxisstudien im Umfang von insgesamt 7 LP und 4 SWS Fachdidaktik.

⁴ Es findet eine obligatorische Studienberatung zur Ausrichtung der Vertiefungs- und Spezialisierungsmodule durch einen Studienberater der Fakultät für Chemie statt. Das Ergebnis wird dokumentiert. Bei der Zusammenstellung können keine im Studienverlauf bereits absolvierten Module berücksichtigt werden.

⁵ Die Anzahl der SWS sowie der benoteten und unbenoteten Einzelleistungen hängt von der Wahl der Vertiefungsmodulen und der Zusammenstellung der Spezialisierungsmodule ab. Angegeben sind Minimal- und Maximalwerte. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

⁶ Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Module oder Lehrveranstaltungen aus einem der beiden Unterrichtsfächer oder aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Das Nähere regelt Ziffer 4.1.4 dieser FsB

4.1.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (15 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Chemie ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich. Falls die Masterarbeit in Chemie angefertigt wird, ist dafür bei einer experimentellen Arbeit ein Vertiefungs- oder Spezialisierungsmodul mit Praktikum im für die Masterarbeit gewählten fachlichen Bereich Voraussetzung.

4.1.4 Professionsbezogene Vertiefung (§ 6 Abs. 3 Satz 4 MPO Ed.)

Wird die Masterarbeit im Fach Chemie geschrieben, sind im Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen des Faches Chemie im Umfang von 5 LP zur Begleitung der Masterarbeit zu studieren.

Die weiteren Leistungspunkte aus dem Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung sind in Modulen oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu erwerben.

Wird die Masterarbeit nicht im Fach Chemie geschrieben, sind für den Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung die entsprechenden Regelungen des Faches der Masterarbeit maßgeblich. Ist der Bereich dort nicht geregelt, sind im Rahmen der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu studieren.

4.2 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester)

4.2.1 Fachliche Basis - entfällt -

4.2.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen ¹		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
V1	Anorganische Chemie – Theorie	5	4	2	1		
V10	Angewandte Spektroskopie	5	4	1 + 2	1		
P2	Didaktik der Chemie II ²	10	9	3	1		
	Vertiefungsmodule und/oder Spezialisierungsmodule ³	12	10-15 ⁴	1-2	1-2 ⁴	0-1 ⁴	B1 - B4
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		32	27-32		4-5	0-1	
Professionsbezogene Vertiefung ⁵		13					

¹ Alle Module werden mit einer modulbezogenen Einzelleistung abgeschlossen.

² Dieses Modul enthält schulformspezifische (tätigkeitsfeldspezifische) Veranstaltungen und profilbezogene Praxisstudien im Umfang von insgesamt 7 LP und 4 SWS Fachdidaktik.

³ Es findet eine obligatorische Studienberatung zur Ausrichtung der Vertiefungs- und Spezialisierungsmodule durch einen Studienberater der Fakultät für Chemie statt. Das Ergebnis wird dokumentiert. Bei der Zusammenstellung können keine im Studienverlauf bereits absolvierten Module berücksichtigt werden.

⁴ Die Anzahl der SWS sowie der benoteten und unbenoteten Einzelleistungen hängt von der Wahl der Vertiefungsmodule und der Zusammenstellung der Spezialisierungsmodule ab. Angegeben sind Minimal- und Maximalwerte. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

⁵ Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Module oder Lehrveranstaltungen aus einem der beiden Unterrichtsfächer oder aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Das Nähere regelt Ziffer 4.2.4 dieser FsB.

4.2.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (15 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Chemie ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich. Falls die Masterarbeit in Chemie angefertigt wird, ist dafür bei einer experimentellen Arbeit ein Vertiefungs- oder Spezialisierungsmodul mit Praktikum im für die Masterarbeit gewählten fachlichen Bereich Voraussetzung.

4.2.4 Professionsbezogene Vertiefung (§ 6 Abs. 3 Satz 4 MPO Ed.)

Wird die Masterarbeit im Fach Chemie geschrieben, sind im Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen des Faches Chemie im Umfang von 5 LP zur Begleitung der Masterarbeit zu studieren.

Die weiteren Leistungspunkte aus dem Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung sind in Modulen oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu erwerben.

Wird die Masterarbeit nicht im Fach Chemie geschrieben, sind für den Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung die entsprechenden Regelungen des Faches der Masterarbeit maßgeblich. Ist der Bereich dort nicht geregelt, sind im Rahmen der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu studieren.

4.3 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Grundschule (G) oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe) (2 Semester)

4.3.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen ¹		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
B1	Allgemeine Chemie I – Theorie	10	8	1		1	
B3	Allgemeine Chemie II – Theorie	10	8	2	1		
	Zwischensumme:	20	16		1	1	

¹ Alle Module werden mit einer modulbezogenen Einzelleistung abgeschlossen.

4.3.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
N1	Naturwissenschaften I ²	10	7	1	1 ¹		
N2	Naturwissenschaften II ^{2,3}	7/4	7/3	2		1	
N3	Naturwissenschaften III ^{2,3}	4/7	3/7	1		1	
N4	Didaktik der Naturwissenschaften ⁴	10	7	2	1	1	2 NaWi-Module
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		51	40		3	4	

¹ Das Modul wird mit einer modulbezogenen Einzelleistung abgeschlossen.

² Im Rahmen der Module N1 bis N3 werden fachdidaktische Studien im Umfang von insgesamt 6 SWS absolviert. Wurden die Module N1 bis N3 bereits im Bachelorstudiengang absolviert, so werden sie durch andere Module aus dem Angebot der Fakultät für Chemie ersetzt. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

³ Wahlweise wird von einem der Module N2 oder N3 nur der Seminaranteil im Umfang von 4 LP studiert.

⁴ Im Rahmen des Moduls N4 werden fachdidaktische Studien im Umfang von mindestens 4 SWS und profilbezogene Praxisstudien im Umfang von 6 LP absolviert. Wird der Schulformschwerpunkt HRGe angestrebt oder wurde das Modul N4 bereits im Bachelorstudiengang absolviert, so wird das Modul N4 durch das Modul P1 (Didaktik der Chemie I) ersetzt. P1 enthält 4 SWS Fachdidaktik. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

4.3.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (9 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Chemie ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

4.4 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Grundschule (G) oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe), und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (SP) (4 Semester)

4.4.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen ¹		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
B1	Allgemeine Chemie I – Theorie	10	8	1		1	
B3	Allgemeine Chemie II – Theorie	10	8	2	1		
Zwischensumme:		20	16		1	1	

¹ Alle Module werden mit einer modulbezogenen Einzelleistung abgeschlossen.

4.4.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
N1	Naturwissenschaften I ²	10	7	3	1 ¹		
N2	Naturwissenschaften II ^{2,3}	7/4	7/3	2		1	
N3	Naturwissenschaften III ^{2,3}	4/7	3/7	3		1	
N4	Didaktik der Naturwissenschaften ⁴	10	7	4	1	1	2 NaWi-Module
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		51	40		3	4	

¹ Das Modul wird mit einer modulbezogenen Einzelleistung abgeschlossen.

² Im Rahmen der Module N1 bis N3 werden fachdidaktische Studien im Umfang von insgesamt 6 SWS absolviert. Wurden die Module N1 bis N3 bereits im Bachelorstudiengang absolviert, so werden sie durch andere Module aus dem Angebot der Fakultät für Chemie ersetzt. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

³ Wahlweise wird von einem der Module N2 oder N3 nur der Seminaranteil im Umfang von 4 LP studiert.

⁴ Im Rahmen des Moduls N4 werden fachdidaktische Studien im Umfang von mindestens 4 SWS und profilbezogene Praxisstudien im Umfang von 6 LP absolviert. Wird der Schulformschwerpunkt HRGe angestrebt oder wurde das Modul N4 bereits im Bachelorstudiengang absolviert, so wird das Modul N4 durch das Modul P1 (Didaktik der Chemie I) ersetzt. P1 enthält 4 SWS Fachdidaktik. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

4.4.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (9 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft bzw. im integrierten sonderpädagogischem Studium angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Chemie ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

5. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 10, 11 und 11 a MPO Ed.)

- (1) Leistungspunkte im Fach Chemie werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken sowie die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. praktischen Arbeiten einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können beispielsweise sein: Tests, Übungen, Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit etc.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - mündliche Einzelleistung von mindestens 30 und höchstens 45 Minuten Dauer,
 - Klausur von mindestens 2 und höchstens 4 Stunden Dauer,
 - Versuchsprotokoll / Hausarbeit im Umfang von 2-20 Seiten,
 - Referat mit einer Dauer von 10-30 Minuten,
 - Präsentation von 5-10 Minuten Dauer.Weitere Erbringungsformen sind zulässig. Sie müssen beim Arbeitsaufwand und den Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein. Mindestens eine benotete Einzelleistung je Studienrichtung bezieht sich auf eine Fachdidaktikveranstaltung.
- (4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Bei einer mündlichen Einzelleistung im Rahmen einer Modulabschlussprüfung sind zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen.
- (5) Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit um bis zu 2 Wochen gewähren.

6. Inkrafttreten

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld vom 01. Februar 2006.

Bielefeld, den 14. Juni 2006

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) für das Fach Geschichtswissenschaft an der Universität Bielefeld vom 14. Juni 2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) an der Universität Bielefeld i. d. F. vom 15. März 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 4 S. 61) erlassen:

1. Überblick über die Studienrichtungen (§§ 2 Abs. 3, 6 MPO Ed.)

- (1) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als zweites Unterrichtsfach (4 Semester): Ziffer 4.1
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser fachspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.
- (2) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester): Ziffer 4.2
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. die Ergänzung eines Unterrichtsfachs, das Studium von Erziehungswissenschaft, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser fachspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.
- (3) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Grundschule oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (2 Semester): Ziffer 4.3
Diese Studienrichtung (60 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 1 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs oder das Studium von Erziehungswissenschaft und die Masterarbeit.
- (4) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Grundschule oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule, und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (4 Semester): Ziffer 4.4
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 2 MPO Ed. das Studium des zweiten Unterrichtsfaches für GHR, das integrierte sonderpädagogische Studium und die Masterarbeit.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO Ed.)

Für einen Masterabschluss mit dem Berufsziel Lehrkraft an Gymnasien und Gesamtschulen sind das Lateinum sowie die Kenntnis zweier Fremdsprachen, in der Regel Englisch und Französisch, Voraussetzung. Französisch kann durch eine andere Fremdsprache ersetzt werden. Fehlende Sprachvoraussetzungen für den Masterstudiengang sollen vor Aufnahme des Masterstudiums nachgeholt werden.

3. Studienbeginn (§ 5 MPO Ed.)

Das Studium des Faches Geschichtswissenschaft kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu eingeschränkten Wahlmöglichkeiten führen.

4. Einzelne Studienrichtungen (§§ 2 Abs. 3, 6 MPO Ed.)

4.1 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als zweites Unterrichtsfach (4 Semester)

4.1.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
1.2	Grundmodul Antike	9	8	1		1	
1.3	Grundmodul Mittelalter/Frühe Neuzeit-Moderne	18	16	1 + 2		1	
2.1	Modul Methodik	8	4	2	2		
2.5	Modul Fachdidaktik ¹	12	8	2	2		
	Zwischensumme:	47	36		4	2	

¹ Im „Modul Fachdidaktik“ sind fachdidaktische Studien im Umfang von insgesamt 8 SWS enthalten.

4.1.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
2.4	Theorie und Didaktik A ²	8	4	3	1 ¹		
3.1	Hauptmodul Vormoderne	13	6	3	2		
3.2	Hauptmodul Moderne	13	6	3	2		
4.7	Mastermodul Theorie und Heuristik	10	4	4	1 ¹		
4.8	Wahlpflichtmodul A ³	4	4	1-4		2	
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		95	60		10	4	
Professionsbezogene Vertiefung ⁴		10					

¹ Das Modul wird mit einer modulbezogenen Einzelleistung abgeschlossen.

² Im Modul „Theorie und Didaktik A“ sind fachdidaktische Studien im Umfang von insgesamt 2 SWS enthalten.

³ Das „Wahlpflichtmodul A“ wird von den Studierenden nach Beratung mit einem Lehrenden aus einem geschichtswissenschaftlichen Teilgebiet (Alte Geschichte, Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Neue Geschichte, Regionalgeschichte, Sozialgeschichte, Wirtschaftsgeschichte, Kulturgeschichte, Theorie der Geschichte/Historik) zusammengestellt.

⁴ Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Module oder Lehrveranstaltungen aus einem der beiden Unterrichtsfächer oder aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Das Nähere regelt Ziffer 4.1.4 dieser FsB.

4.1.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (15 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Geschichtswissenschaft ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

4.1.4 Professionsbezogene Vertiefung (§ 6 Abs. 3 Satz 4 MPO Ed.)

Wird die Masterarbeit im Fach Geschichtswissenschaft geschrieben, ist im Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung ein Mastermodul im Umfang von 9 LP aus dem fachwissenschaftlichen Master Geschichtswissenschaft zur Begleitung der Masterarbeit zu absolvieren. Hat die Masterarbeit einen Schwerpunkt im Bereich Antike oder Mittelalter/Frühe Neuzeit, ist ein „Mastermodul Vormoderne“ zu wählen. Hat die Masterarbeit einen Schwerpunkt im Bereich der Geschichte des 19. oder 20. Jahrhunderts, ist ein „Mastermodul Moderne“ zu wählen. Hat die Masterarbeit einen regionalen Schwerpunkt im Bereich der außerdeutschen Geschichte, ist ein „Mastermodul Transnationale Geschichte“ zu wählen. Es wird empfohlen, das Thema der Masterarbeit inhaltlich an die gewählte Veranstaltung anzulehnen. Die weiteren Leistungspunkte aus dem Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung sind in Modulen oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu erwerben.

Wird die Masterarbeit nicht im Fach Geschichtswissenschaft geschrieben, sind für den Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung die entsprechenden Regelungen des Faches der Masterarbeit maßgeblich. Ist der Bereich dort nicht geregelt, sind im Rahmen der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu studieren.

4.2 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester)

4.2.1 Fachliche Basis - entfällt -

4.2.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
3.9	Hauptmodul mit didaktischer Vermittlung ²	15	8	1	2		
4.7	Mastermodul Theorie und Heuristik	10	4	2	1 ¹		
4.9	Wahlpflichtmodul B ³	10	8	3		4	
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		35	20		3	4	
Professionsbezogene Vertiefung ⁴		10					

¹ Das Modul wird mit einer modulbezogenen Einzelleistung abgeschlossen.

² Zu wählen ist entweder ein Modul aus der Vormoderne oder aus der Moderne je nachdem, welche der beiden Epochen nicht bereits durch ein Hauptmodul im Bachelorstudium abgedeckt wurde. Im „Hauptmodul mit didaktischer Vermittlung“ sind fachdidaktische Studien im Umfang von insgesamt 2 SWS enthalten.

³ Das „Wahlpflichtmodul B“ wird von den Studierenden nach Beratung mit einem Lehrenden aus einem geschichtswissenschaftlichen Teilgebiet (Alte Geschichte, Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Neue Geschichte, Regionalgeschichte, Sozialgeschichte, Wirtschaftsgeschichte, Kulturgeschichte, Theorie der Geschichte/Historik) zusammengestellt.

⁴ Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Module oder Lehrveranstaltungen aus einem der beiden Unterrichtsfächer oder aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Das Nähere regelt Ziffer 4.2.4 dieser FsB.

4.2.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (15 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Geschichtswissenschaft ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

4.2.4 Professionsbezogene Vertiefung (§ 6 Abs. 3 Satz 4 MPO Ed.)

Wird die Masterarbeit im Fach Geschichtswissenschaft geschrieben, ist im Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung ein Mastermodul im Umfang von 9 LP aus dem fachwissenschaftlichen Master Geschichtswissenschaft zur Begleitung der Masterarbeit zu absolvieren. Hat die Masterarbeit einen Schwerpunkt im Bereich Antike oder Mittelalter/Frühe Neuzeit, ist ein „Mastermodul Vormoderne“ zu wählen. Hat die Masterarbeit einen Schwerpunkt im Bereich der Geschichte des 19. oder 20. Jahrhunderts, ist ein „Mastermodul Moderne“ zu wählen. Hat die Masterarbeit einen regionalen Schwerpunkt im Bereich der außerdeutschen Geschichte, ist ein „Mastermodul Transnationale Geschichte“ zu wählen. Es wird empfohlen, das Thema der Masterarbeit inhaltlich an die gewählte Veranstaltung anzulehnen.

Die weiteren Leistungspunkte aus dem Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung sind in Modulen oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu erwerben.

Wird die Masterarbeit nicht im Fach Geschichtswissenschaft geschrieben, sind für den Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung die entsprechenden Regelungen des Faches der Masterarbeit maßgeblich. Ist der Bereich dort nicht geregelt, sind im Rahmen der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu studieren.

4.3 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Grundschule (G) oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe) (2 Semester)

4.3.1 Studienschwerpunkt HRGe

(Weitere Erläuterungen zum Studienschwerpunkt HRGe sind in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.)

4.3.1.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
1.2	Grundmodul Antike	9	8	1		1	
1.3	Grundmodul Mittelalter/Frühe Neuzeit-Moderne	18	16	1 + 2	1		
	Zwischensumme:	27	24		1	1	

4.3.1.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
2.11	Erweitertes fachdidaktisches Modul ¹	14	10	2	2		
3.6	Gesellschaftswissenschaften Hauptmodul ²	10	6	2	2		
	Umfang des Fachstudiums insgesamt:	51	40		5	1	

¹ Im „Erweiterten fachdidaktischen Modul“ sind fachdidaktische Studien im Umfang von insgesamt 10 SWS enthalten.

² Bei Studierenden, die ihre Masterarbeit in Geschichtswissenschaft schreiben, geht diese aus dem Seminar des „Gesellschaftswissenschaften Hauptmoduls“ hervor. Möglich ist auch eine fachdidaktische Ausrichtung der Masterarbeit. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

4.3.2 Studienschwerpunkt Grundschule

(Weitere Erläuterungen zum Studienschwerpunkt Grundschule sind in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.)

4.3.2.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
1.2	Grundmodul Antike	9	8	1		1	
1.3	Grundmodul Mittelalter/Frühe Neuzeit-Moderne	18	16	1 + 2	1		
	Zwischensumme:	27	24		1	1	

4.3.2.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
2.10	Theorie und Didaktik D ¹	14	8	2	3		
3.4	Hauptmodul Gesellschaftslehre ²	10	6	2	1		
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		51	38		5	1	

¹ Im Modul „Theorie und Didaktik D“ sind fachdidaktische Studien im Umfang von insgesamt 8 SWS enthalten.

² Bei Studierenden, die ihre Masterarbeit in Geschichtswissenschaft schreiben, geht diese aus dem Seminar des „Hauptmoduls Gesellschaftslehre“ hervor. Möglich ist auch eine fachdidaktische Ausrichtung der Masterarbeit. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

4.3.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (9 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Geschichtswissenschaft ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

4.4 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Grundschule (G) oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe), und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (SP) (4 Semester)

4.4.1 Studienschwerpunkt HRGe

(Weitere Erläuterungen zum Studienschwerpunkt HRGe sind in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.)

4.4.1.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
1.2	Grundmodul Antike	9	8	1		1	
1.3	Grundmodul Mittelalter/Frühe Neuzeit-Moderne	18	16	1 + 2	1		
Zwischensumme:		27	24		1	1	

4.4.1.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
2.11	Erweitertes fachdidaktisches Modul ¹	14	10	3	2		
3.6	Gesellschaftswissenschaften Hauptmodul ²	10	6	4	2		
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		51	40		5	1	

¹ Im „Erweiterten fachdidaktischen Modul“ sind fachdidaktische Studien im Umfang von insgesamt 10 SWS enthalten.

² Bei Studierenden, die ihre Masterarbeit in Geschichtswissenschaft schreiben, geht diese aus dem Seminar des „Gesellschaftswissenschaften Hauptmoduls“ hervor. Möglich ist auch eine fachdidaktische Ausrichtung der Masterarbeit. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

4.4.2 Studienschwerpunkt Grundschule

(Weitere Erläuterungen zum Studienschwerpunkt Grundschule sind in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.)

4.4.2.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
1.2	Grundmodul Antike	9	8	1		1	
1.3	Grundmodul Mittelalter/Frühe Neuzeit-Moderne	18	16	1 + 2	1		
Zwischensumme:		27	24		1	1	

4.4.2.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
2.10	Theorie und Didaktik D ¹	14	8	3	3		
3.4	Hauptmodul Gesellschaftslehre ²	10	6	4	1		
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		51	38		5	1	

¹ Im Modul „Theorie und Didaktik D“ sind fachdidaktische Studien im Umfang von insgesamt 8 SWS enthalten.

² Bei Studierenden, die ihre Masterarbeit in Geschichtswissenschaft schreiben, geht diese aus dem Seminar des „Hauptmoduls Gesellschaftslehre“ hervor. Möglich ist auch eine fachdidaktische Ausrichtung der Masterarbeit. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

schaftslehre“ hervor. Möglich ist auch eine fachdidaktische Ausrichtung der Masterarbeit. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

4.4.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (9 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft bzw. im integrierten sonderpädagogischem Studium angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Geschichtswissenschaft ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

5. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 10, 11 und 11 a MPO Ed.)

- (1) Leistungspunkte im Fach Geschichtswissenschaft werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können beispielsweise sein: Übungen, Stundenprotokolle, Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit etc.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Klausur oder mehrere Kurzklausuren von insgesamt höchstens 2 Stunden Dauer,
 - Hausarbeit im Umfang von ca. 10-15 Seiten im Rahmen der Grundmodule und von ca. 20-25 Seiten im Rahmen der Hauptmodule,
 - Mündliche Einzelleistung im Umfang von in der Regel 20 bis 30 Minuten Dauer.Weitere Erbringungsformen sind zulässig. Sie müssen beim Arbeitsaufwand und den Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein. Mindestens eine benotete Einzelleistung je Studienrichtung bezieht sich auf eine Fachdidaktikveranstaltung.
- (4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Bei einer mündlichen Einzelleistung im Rahmen einer Modulabschlussprüfung sind zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen.
- (5) Die Masterarbeit hat in der Regel einen Umfang von mindestens 50-60 Seiten bei 15 LP und 30-35 Seiten bei 9 LP. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Die Arbeit ist in dreifacher schriftlicher und einfacher elektronischer Ausfertigung fristgerecht beim zuständigen Prüfungsamt abzugeben.

6. Inkrafttreten

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 19. April 2006.

Bielefeld, den 14. Juni 2006

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

**Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO:
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Kunst
und Musik vom 14. Juni 2006**

Az.: 21001

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG-) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Kunst und Musik vom 15. März 2004 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 33 Nr. 4 S. 67) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
"(3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Klausur von in der Regel 90 Minuten Dauer,
 - Hausarbeit im Umfang von mindestens 6 und höchstens 12 Seiten,
 - Referat von 20 - 30 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von 3-5 Seiten,
 - Arbeitsmappe oder Ausstellung im Umfang von mindestens 8 und höchstens 25 Arbeiten mit einem fünf- bis siebenseitigen Kommentar. Als Äquivalent gilt ein Videofilm oder eine Webseite. Die künstlerische Darbietung kann auch aus einer Performance bestehen,
 - Vokales und instrumentales Vorspielen von mindestens 15 und höchstens 20 Minuten Dauer, zu dem andere Studierende als Zuhörer zugelassen sind. Die Zulassung bezieht sich nicht auf die Bekanntgabe der Bewertung,
 - Veranstaltungsbericht im Umfang von mindestens 6 und höchstens 12 Seiten, der Handlungs- und Lehrabläufe reflektiert,
 - Exkursionsbericht im Umfang von 2 bis 4 Seiten, der den Verlauf der Exkursion vor einem theoretischen Hintergrund reflektiert,
 - Dokumentation, die in Form von schriftlichen Aufzeichnungen, Skizzen u.ä. den künstlerischen Prozess verdeutlicht.Gruppenarbeiten sind möglich. Der Umfang der Arbeit erhöht sich entsprechend. In der Arbeit sind die individuellen Anteile kenntlich zu machen; sie werden individuell benotet. Der Arbeit ist ein Bericht über die Zusammenarbeit beizufügen. Mindestens eine benotete Einzelleistung in den für ein Lehramt qualifizierenden Profilen bezieht sich auf eine Fachdidaktikveranstaltung."
2. Ziffer 7 Abs. 4 Buchstabe a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Sie wird von je einer prüfungsberechtigten Person aus dem Bereich Musik und aus dem Bereich Kunst abgenommen und beurteilt."

3. Ziffer 7 Abs. 4 Buchstabe b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
"Sie wird von je einer prüfungsberechtigten Person aus dem Bereich Musik und aus dem Bereich Kunst abgenommen und beurteilt."
4. Ziffer 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
"Mündliche Einzelleistungen werden vor einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Bei einer mündlichen Einzelleistung im Rahmen einer Modulabschlussprüfung sind in der Regel zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen."
5. Ziffer 7 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.
6. Nach Ziffer 7 wird neu eingefügt:
" 8. Masterarbeit
(1) Dieser Abschnitt regelt die Anforderungen an eine Masterarbeit im Fach Kunst und Musik im Rahmen des Masterstudiengangs „Master of Education“. Das Fach Kunst und Musik wird nicht für das Studium im „Master of Education“ angeboten; die Masterarbeit im „Master of Education“ kann gemäß § 11 Abs. 1 MPO Ed. jedoch auch einem im Bachelorstudiengang bereits abgeschlossenen Fach inhaltlich zugeordnet sein.
(2) Die Masterarbeit (9 LP) im Fach Kunst und Musik hat in der Regel einen Umfang von 25-30 Seiten. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen, bei einem empirischen oder experimentellen Thema um bis zu vier Wochen verlängern."

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verköndungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 26. April 2006.

Bielefeld, den 14. Juni 2006

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für Romanistik mit der Fachrichtung Frankreich- und Frankophonestudien vom 14. Juni 2006

Az.: 2100.1

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für Romanistik mit der Fachrichtung Frankreich- und Frankophonestudien vom 1. Oktober 2003 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 32 Nr. 21 S. 256) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 5.2.1 erhält folgende Fassung:

"Profil: "Literarische, kulturelle und mediale Interaktion"

Profil: „Literarische, kulturelle und mediale Interaktion“							
Nr.	Module	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
5	Stage ¹	12	2	3-6	1 (+1) ²		- Bestandener Sprachtest; - drei abgeschlossene Basismodule; - Orientierende Praxisstudien
	a) Profilbezogene Praxisstudien oder b) Fachdidaktische Studien	16 (+6) ²	8				
6	Littérature et interculturalité/intermédialité	12 (+6) ²	6	3-4	3 (-1) ⁶ (+1) ²		
7	Littérature et société	12 (+6) ²	6	5-6	3 (-1) ⁶ (+1) ²		
8/9/ 10	a) Modul 8 oder 9 oder 10 aus dem Profil "Verständigung und Sprachmittlung" (Ziffer 5.2.2) ³	12	6-8	3-6	3 (-1) ⁶		
	b) Teilmodul 8 oder 9 oder 10 aus dem Profil "Verständigung und Sprachmittlung" (Ziffer 5.2.2) ⁴	8	4		1 ⁷		
	Individueller Ergänzungsbereich ⁵	18					
Summe:		72	20-24		11		

¹ Das Modul 5 Stage besteht aus einem profilbezogenen Praktikum (ca. 8 Wochen, 9 LP) und einem Seminar (3 LP) (Variante a). Wird das Modul 5 als Fachdidaktische Studien (Variante b) studiert, umfasst das Praktikum 6 LP (Praxisstudien, 5 Wochen) und die vier dazugehörigen fachdidaktischen Seminare zusammen 10 LP. Die benotete Einzelleistung besteht aus dem Praktikumsbericht.

² Die Bachelor-Arbeit wird im Modul 5 b) Fachdidaktische Studien oder im Modul 6 Littérature et interculturalité/intermédialité oder im Modul 7 Littérature et société geschrieben und geht mit einer Gewichtung von 6 LP in die entsprechende Modulnote ein.

³ Das Modul a) ist zu absolvieren, wenn das Modul 5 a) Stage Profilbezogene Praxisstudien studiert wurde.

⁴ Das Teilmodul b) ist zu absolvieren, wenn das Modul 5 b) Fachdidaktische Studien studiert wurde.

⁵ Im Individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. In diesem Zusammenhang wird der Besuch des Zusatzstudiengangs "Europa intensiv" oder die Teilnahme am Programm "Studierende und Wirtschaft" empfohlen.

⁶ Eine der Einzelleistungen ist in Form einer Hausarbeit oder einer äquivalenten Leistung zu erbringen. In dem Modul, das als letztes abgeschlossen wird, ist anstelle der zwei weiteren Einzelleistungen ein fachgebundener Essay in französischer Sprache in Form einer vierstündigen Klausur zu erbringen. Der Essay wird mit 2 LP bewertet.

⁷ Die Einzelleistung ist in Form einer Hausarbeit oder einer äquivalenten Leistung zu erbringen."

2. Ziffer 5.2.2 erhält folgende Fassung:
"5.2.2 Profil: "Verständigung und Sprachmittlung"

Nr.	Module	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
5	Stage ¹	12	2	3-6	1 (+1) ²		- Bestandener Sprachtest; - drei abgeschlos- sene Basismodule; - Orientierende Praxisstudien
	a) Profilbezogene Praxisstudien oder	16 (+6) ²	8				
	b) Fachdidaktische Studien						
8	Analyse des discours	12 (+6) ²	6	5-6	3 (-1) ⁶ (+1) ²		
9	Analyse du Français pour enseignants Oder	12 (+6) ²	8	3-6	3 (-1) ⁶ (+1) ²		
10	Activités traduisantes		6				
6/7	a) Modul 6 oder 7 aus dem Profil "Litera- rische, kulturelle und mediale Interakti- on" (Ziffer 5.2.1) ³	12	6	3-4	3 (-1) ⁶		
	b) Teilmodul 6 oder 7 aus dem Profil "Li- terarische, kulturelle und mediale Inter- aktion" (Ziffer 5.2.1) ⁴	8	4				
	Individueller Ergänzungsbereich ⁵	18					
Summe:		72	20-26		12		

¹ Das Modul 5 Stage besteht aus einem profilbezogenen Praktikum (ca. 8 Wochen, 9 LP) und einem Seminar (3 LP) (Variante a). Wird das Modul 5 als Fachdidaktische Studien (Variante b) studiert, umfasst das Praktikum 6 LP (Praxisstudien, 5 Wochen) und die vier dazugehörigen fachdidaktischen Seminare zusammen 10 LP. Die benotete Einzelleistung besteht aus dem Praktikumsbericht.

² Die Bachelor-Arbeit wird in Modul 5 b) Fachdidaktische Studien oder im Modul 8 Analyse des discours, Modul 9 Analyse du Français pour enseignants oder Modul 10 Activités traduisantes geschrieben und geht mit einer Gewichtung von 6 LP in die entsprechende Modulnote ein.

³ Das Modul a) ist zu absolvieren, wenn das Modul 5 a) Profilbezogene Praxisstudien studiert wurde.

⁴ Das Teilmodul b) ist zu absolvieren, wenn das Modul 5 b) Fachdidaktische Studien studiert wurde.

⁵ Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. In diesem Zusammenhang empfohlen wird der Besuch des Zusatzstudiengangs "Europa intensiv" oder die Teilnahme am Programm "Studierende und Wirtschaft".

⁶ Eine der Einzelleistungen ist in Form einer Hausarbeit oder einer äquivalenten Leistung zu erbringen. In dem Modul, das als letztes abgeschlossen wird, ist anstelle der zwei weiteren Einzelleistungen ein fachgebundener Essay in französischer Sprache in Form einer vierstündigen Klausur zu erbringen. Der Essay wird mit 2 LP bewertet.

⁷ Die Einzelleistung ist in Form einer Hausarbeit oder einer äquivalenten Leistung zu erbringen."

3. Ziffer 6.2. erhält folgende Fassung:
"6.2 Profile (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)
Studierende des Faches Romanistik mit der Fachrichtung Frankreich- und Frankophonie-Studien im Nebenfach wählen im 2. oder 3. Studienjahr eines der sechs Profilmodule aus (siehe oben Ziffer 5.2).

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
5-10	1 Profilmodul nach Wahl	12	6-8	3-6	1-3 ¹		- Bestandener Sprachtest, - drei abgeschlossene Basismodule

¹ Wird ein Modul mit zwei oder mehr Einzelleistungen gewählt (siehe Ziffer 5.2), ist eine der Einzelleistungen in Form einer Hausarbeit oder einer äquivalenten Leistung zu erbringen. Die verbleibende(n) Einzelleistung(en) ist (sind) in Form einer (von) Klausur(en) zu erbringen."

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 26. April 2006.

Bielefeld, den 14. Juni 2006

Der Rektor
Der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) für das Fach Germanistik an der Universität Bielefeld vom 14. Juni 2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) an der Universität Bielefeld i. d. F. vom 15. März 2006 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 4 S. 61) erlassen:

1. Überblick über die Studienrichtungen (§§ 2 Abs. 3, 6 MPO Ed.)

- (1) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als zweites Unterrichtsfach (4 Semester): Ziffer 4.1
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser fachspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.
- (2) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester): Ziffer 4.2
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. die Ergänzung eines Unterrichtsfachs, das Studium von Erziehungswissenschaft, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser fachspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.
- (3) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Grundschule oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (2 Semester): Ziffer 4.3
Diese Studienrichtung (60 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 1 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs oder das Studium von Erziehungswissenschaft und die Masterarbeit.
- (4) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Grundschule oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule, und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (4 Semester): Ziffer 4.4
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 2 MPO Ed. das Studium des zweiten Unterrichtsfaches für GHR, das integrierte sonderpädagogische Studium und die Masterarbeit.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO Ed.)

Für einen Masterabschluss mit dem Berufsziel „Lehrkraft an Gymnasien und Gesamtschulen“ sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen Voraussetzung. Fehlende Sprachvoraussetzungen für den Masterstudiengang sollen vor Aufnahme des Masterstudiums nachgeholt werden.

3. Studienbeginn (§ 5 MPO Ed.)

Das Studium des Faches Germanistik kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu eingeschränkten Wahlmöglichkeiten führen.

4. Einzelne Studienrichtungen (§§ 2 Abs. 3, 6 MPO Ed.)

Modulpool

Bereich I: Linguistik	Bereich II: Literaturwissenschaft	Bereich III: Vermittlungswissen/ Berufsorientierung	Bereich IV: Profilbezogene Praxisstudien
Struktur, Geschichte und Typologie des Deutschen (12 LP)	Systematische Aspekte der Literaturwissenschaft (12 LP)	Fachdidaktik I: Sprachdidaktik (12 LP)	Praxisstudien: Bildung und Weiterbildung (8 LP)
Variationslinguistik/ Psycholinguistik (12 LP)	Literaturgeschichte (12 LP)	Fachdidaktik II: Literaturdidaktik (12 LP)	
Kommunikationsanalyse (12 LP)	Gegenwartsliteratur und Medien (12 LP)		

4.1 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als zweites Unterrichtsfach (4 Semester)

4.1.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Module	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
				benotet	unbenotet	
Fachportal	10	9	1	1		
Basismodul Linguistik	10	8	1-2	2		
Basismodul Literaturwiss.	10	8	1-2	2		
Basismodul Literalität	6	5	1-2		1	
Zwischensumme:	36	30		5	1	

4.1.2 Profil "Bildung und Weiterbildung"

Module	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistung		Voraussetzung
				benotet	unbenotet	
Modul aus dem Bereich I: Linguistik	12	6	2-4	1		Zwei abgeschlossene Basismodule
Modul aus dem Bereich II: Literaturwiss.	12	6	2-4	1		
Ein weiteres Modul aus dem Bereich I, II oder III ¹⁾	12	6	2-4	1		
Wahlpflichtmodul Fachdidaktik ¹⁾	12	6	2-4	1		
Profilbezogene Praxisstudien	8	6	1-3		1	
Umfang des Fachstudiums insgesamt:	92	60		9	2	
Professionsbezogene Vertiefung ²⁾	13					

¹⁾ Es muss ein im Studienverlauf noch nicht absolviertes Modul gewählt werden. Wird als weiteres Modul aus dem Bereich I, II oder III das Modul „Fachdidaktik I: Sprachdidaktik“ oder das Modul „Fachdidaktik II: Literaturdidaktik“ gewählt, muss als „Wahlpflichtmodul Fachdidaktik“ das jeweils andere Fachdidaktik-Modul absolviert werden. Wird als weiteres Modul aus dem Bereich I, II oder III kein Fachdidaktik-Modul gewählt, ist das „Wahlpflichtmodul Fachdidaktik“ von den Studierenden aus den Modulen „Fachdidaktik I: Sprachdidaktik“ und „Fachdidaktik II: Literaturdidaktik“ so zusammenzustellen, dass aus jedem Modul mindestens eine Veranstaltung gewählt wird. Die verbleibende dritte Veranstaltung kann aus den beiden Fachdidaktik-Modulen frei gewählt werden.

²⁾ Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Module oder Lehrveranstaltungen aus einem der beiden Unterrichtsfächer oder aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Das Nähere regelt Ziffer 4.1.4 dieser FsB.

4.1.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (15 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Germanistik ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

4.1.4 Professionsbezogene Vertiefung (§ 6 Abs. 3 Satz 4 MPO Ed.)

Wird die Masterarbeit im Fach Germanistik geschrieben, ist im Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung eine Veranstaltung im Umfang von 4 LP aus dem fachwissenschaftlichen Master Germanistik zur Begleitung der Masterarbeit zu absolvieren. Hat die Masterarbeit einen linguistischen Schwerpunkt, ist die Veranstaltung aus dem Modul PB1a "Struktur, Typologie und Geschichte des Deutschen" oder aus dem Modul PB1b "Sprachkontakt und Sprachkontrast" zu wählen. Hat die Masterarbeit einen literaturwissenschaftlichen Schwerpunkt, ist die Veranstaltung aus dem Modul PB2a "Literatur in historisch-generischer Perspektive" oder aus dem Modul PB2b "Literatur in historisch-systematischer Perspektive" zu wählen. Es wird empfohlen, das Thema der Masterarbeit inhaltlich an die gewählte Veranstaltung anzulehnen.

Die weiteren Leistungspunkte aus dem Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung sind in Modulen oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu erwerben.

Wird die Masterarbeit nicht im Fach Germanistik geschrieben, sind für den Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung die entsprechenden Regelungen des Faches der Masterarbeit maßgeblich. Ist der Bereich dort nicht geregelt, sind im Rahmen der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu studieren.

4.2 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester)

4.2.1 Fachliche Basis - entfällt -

4.2.2 Profil "Bildung und Weiterbildung"

Module	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistung		Voraussetzung
				benotet	unbenotet	
Basismodul Literalität ¹⁾	6	5	1-2		1	
Modul aus dem Bereich I: Linguistik	12	6	1-4	1		
Modul aus dem Bereich II: Literaturwiss.	12	6	1-4	1		
Profilbezogene Praxisstudien	4	2	1-3		1	
Umfang des Fachstudiums insgesamt:	34	19		2	2	
Professionsbezogene Vertiefung ²⁾	11					

¹⁾ Studierende, die im Bachelorstudium das „Basismodul Fachdidaktik Kommunikation Medien“ absolviert haben, müssen das „Basismodul Literalität“ durch das Modul „Ergänzungsstudien Nebenfach“ ersetzen. Dieses Modul setzt sich aus zwei frei wählbaren, im Studienverlauf noch nicht absolvierten Seminaren aus dem Bereich I: Linguistik oder dem Bereich II: Literaturwissenschaft zusammen.

²⁾ Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Module oder Lehrveranstaltungen aus einem der beiden Unterrichtsfächer oder aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Das Nähere regelt Ziffer 4.2.4 dieser FsB.

4.2.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (15 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Germanistik ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

4.2.4 Professionsbezogene Vertiefung (§ 6 Abs. 3 Satz 4 MPO Ed.)

Wird die Masterarbeit im Fach Germanistik geschrieben, ist im Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung eine Veranstaltung im Umfang von 4 LP aus dem fachwissenschaftlichen Master Germanistik zur Begleitung der Masterarbeit zu absolvieren. Hat die Masterarbeit einen linguistischen Schwerpunkt, ist die Veranstaltung aus dem Modul PB1a "Struktur, Typologie und Geschichte des Deutschen" oder aus dem Modul PB1b "Sprachkontakt und Sprachkontrast" zu wählen. Hat die Masterarbeit einen literaturwissenschaftlichen Schwerpunkt, ist die Veranstaltung aus dem Modul PB2a "Literatur in historisch-generischer Perspektive" oder aus dem Modul PB2b "Literatur in historisch-systematischer Perspektive" zu wählen. Es wird empfohlen, das Thema der Masterarbeit inhaltlich an die gewählte Veranstaltung anzulehnen.

Die weiteren Leistungspunkte aus dem Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung sind in Modulen oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu erwerben.

Wird die Masterarbeit nicht im Fach Germanistik geschrieben, sind für den Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung die entsprechenden Regelungen des Faches der Masterarbeit maßgeblich. Ist der Bereich dort nicht geregelt, sind im Rahmen der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu studieren.

4.3 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Grundschule (G) oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe) (2 Semester)

4.3.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Module	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistung		Voraussetzung
				benotet	unbenotet	
Fachportal	10	9	1	1		
Basismodul Linguistik B	5	4	1	1		
Basismodul Literaturwiss. B	5	4	1	1		
Basismodul Fachdidaktik B ¹⁾	7	6	1		1	
Zwischensumme:	27	23		3	1	

¹⁾ Im „Basismodul Fachdidaktik B“ können die Studierenden als dritte Veranstaltung eine Veranstaltung aus den Modulen „Fachdidaktik I: Sprachdidaktik“ oder „Fachdidaktik II: Literaturdidaktik“ frei wählen.

4.3.2 Profil "Bildung und Weiterbildung"

Module	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistung		Voraussetzung
				benotet	unbenotet	
Wahlpflichtmodul Fachdidaktik ^{1),2)}	12	6	2	1 ²⁾		Basismodul Fachdidaktik
Ein Modul aus dem Bereich I oder II	12	6	2	1		
Umfang des Fachstudiums insgesamt:	51	35		5	1	

¹⁾ Das „Wahlpflichtmodul Fachdidaktik“ ist von den Studierenden aus den Modulen „Fachdidaktik I: Sprachdidaktik“ und „Fachdidaktik II: Literaturdidaktik“ so zusammenzustellen, dass aus jedem Modul mindestens eine Veranstaltung

gewählt wird. Die verbleibende dritte Veranstaltung kann aus den beiden Fachdidaktik-Modulen frei gewählt werden, darf aber nicht bereits im Rahmen des „Basismoduls Fachdidaktik B“ absolviert worden sein.

- ²⁾ Die benotete Einzelleistung sowie mind. 2/3 der Veranstaltungen müssen mit Bezug zum Studienschwerpunkt (Grundschule oder Haupt-, Real- und Gesamtschule) erbracht werden.

4.3.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (9 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Germanistik ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

4.4 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Grundschule (G) oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe), und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (SP) (4 Semester)

4.4.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Module	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistung		Voraussetzung
				benotet	unbenotet	
Fachportal	10	9	1	1		
Basismodul Linguistik B	5	4	1-2	1		
Basismodul Literaturwiss. B	5	4	1-2	1		
Basismodul Fachdidaktik B ¹⁾	7	6	1-2		1	
Zwischensumme:	27	23		3	1	

¹⁾ Im „Basismodul Fachdidaktik B“ können die Studierenden als dritte Veranstaltung eine Veranstaltung aus den Modulen „Fachdidaktik I: Sprachdidaktik“ oder „Fachdidaktik II: Literaturdidaktik“ frei wählen.

4.4.2 Profil "Bildung und Weiterbildung"

Module	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistung		Voraussetzung
				benotet	unbenotet	
Wahlpflichtmodul Fachdidaktik ^{1),2)}	12	6	3-4	1 ²⁾		Basismodul Fachdidaktik
Ein Modul aus dem Bereich I oder II	12	6	3-4	1		
Umfang des Fachstudiums insgesamt:	51	35		5	1	

¹⁾ Das „Wahlpflichtmodul Fachdidaktik“ ist von den Studierenden aus den Modulen „Fachdidaktik I: Sprachdidaktik“ und „Fachdidaktik II: Literaturdidaktik“ so zusammenzustellen, dass aus jedem Modul mindestens eine Veranstaltung gewählt wird. Die verbleibende dritte Veranstaltung kann aus den beiden Fachdidaktik-Modulen frei gewählt werden, darf aber nicht bereits im Rahmen des „Basismoduls Fachdidaktik B“ absolviert worden sein.

²⁾ Die benotete Einzelleistung sowie mind. 2/3 der Veranstaltungen müssen mit Bezug zum Studienschwerpunkt (Grundschule oder Haupt-, Real- und Gesamtschule) erbracht werden.

4.4.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (9 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft bzw. im integrierten sonderpädagogischem Studium angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Germanistik ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

5. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 10, 11 und 11 a MPO Ed.)

- Leistungspunkte im Fach Germanistik werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- Aufgaben zu Übungszwecken können die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls, Abstracts kurzer Texte, ein vorbereiteter kleiner Sitzungsbeitrag, Anwendungsaufgaben usw. sein.
- Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Hausarbeit in schriftlicher Form im Umfang von 15 bis 20 Seiten,
 - Referat mit einer Dauer von 10-30 Minuten und der Ausarbeitung eines Thesenpapiers von 3 bis 7 Seiten,
 - Klausur von mindestens 2 bis höchstens 4 Stunden Dauer,
 - mündliche Einzelleistung von 30 Minuten Dauer und Anfertigung eines Thesenpapiers von 2 bis 3 Seiten,
 - Tests von unter einer Stunde Dauer.

Weitere Erbringungsformen, insbesondere für den Nachweis von Schlüsselqualifikationen einschließlich Medienkompetenz, sind zulässig. Sie müssen beim Arbeitsaufwand und den Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein. Mindestens eine benotete Einzelleistung je Studienrichtung bezieht sich auf eine Fachdidaktikveranstaltung.

- Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem

Protokoll festgehalten. Bei einer mündlichen Einzelleistung im Rahmen einer Modulabschlussprüfung sind zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen.

- (5) Die Masterarbeit hat in der Regel einen Umfang von ca. 60-80 Seiten bei 15 LP und von ca. 40-50 Seiten bei 9 LP. Eine andere mediale Form, die hinsichtlich des Aufwands mit den genannten Anforderungen vergleichbar ist, ist möglich. Auf begründeten Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen gewähren. Für bis zu drei beteiligte Studierende sind auch Gruppenarbeiten möglich. Der Umfang der Arbeit erhöht sich entsprechend. Die von den Studierenden deutlich zu kennzeichnenden individuellen Anteile an der Masterarbeit werden individuell bewertet.

6. Inkrafttreten

Die Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 13. Juli 2005.

Bielefeld, den 14. Juni 2006

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) für das Fach Sportwissenschaft an der Universität Bielefeld vom 14. Juni 2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) an der Universität Bielefeld i. d. F. vom 15. März 2006 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 4 S. 61) erlassen:

1. Überblick über die Studienrichtungen (§§ 2 Abs. 3, 6 MPO Ed.)

- (1) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als zweites Unterrichtsfach (4 Semester): Ziffer 4.1.
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser fachspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.
- (2) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester): Ziffer 4.2.
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. die Ergänzung eines Unterrichtsfachs, das Studium von Erziehungswissenschaft, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser fachspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.
- (3) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Grundschule oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (2 Semester): Ziffer 4.3.
Diese Studienrichtung (60 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 1 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs oder das Studium von Erziehungswissenschaft und die Masterarbeit.
- (4) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Grundschule oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule, und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (4 Semester): Ziffer 4.4.
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 2 MPO Ed. das Studium des zweiten Unterrichtsfaches für GHR, das integrierte sonderpädagogische Studium und die Masterarbeit.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO Ed.)

Bei der Einschreibung ist für die Studienrichtungen 4.1, 4.3 und 4.4 eine ärztliche Bescheinigung über die Sporttauglichkeit vorzulegen. Am Tage der Einschreibung darf die Bescheinigung nicht älter als drei Monate sein. Bis zum Abschluss des Masterstudiums ist von den Studierenden der Studienrichtungen 4.1, 4.3 und 4.4 ein erfolgreiches Eignungsfeststellungsverfahren nachzuweisen. Das Verfahren regelt die "Ordnung zur Feststellung der Eignung für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft" in der jeweils gültigen Fassung. Beim Abschluss des Masterstudiums ist das DLRG-Abzeichen in Silber und der Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses nachzuweisen. Der Nachweis des Erste-Hilfe-Kurses darf nicht älter als fünf Jahre sein.

3. Studienbeginn (§ 5 MPO Ed.)

Das Studium des Faches Sportwissenschaft kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

4. Einzelne Studienrichtungen (§§ 2 Abs. 3, 6 MPO Ed.)

4.1 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als zweites Unterrichtsfach (4 Semester)

4.1.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
M-TdS-1	Sportpädagogik/Sportsoziologie (Gym/Ge) ²	14	8	1 - 2	2	1	
M-TdS-2	Sportmedizin	6	4	1 - 2	1 ¹		
M-TdS-3	Bewegungswissenschaft/Sportpsychologie	8	6	1 - 2	1	2	
	Zwischensumme:	28	18		4	3	

¹ Die Einzelleistung bezieht sich auf alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls (modulbezogene Einzelleistung).

² Im Modul M-TdS-1 sind fachdidaktische Studien im Umfang von 2 SWS enthalten.

4.1.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen				Voraussetzungen
					Benotet		Unbenotet		
M-TPS-1	Sportartübergreifende Sport- praxis (Gym/Ge) ¹	12 (+2)	10	1	1	1 ⁴	3	2 ⁴	
M-TPS-2	Individualsportarten ¹	14 (+2)	10	2 - 3	2		2		
M-TPS-3	Erweiterte Sportpraxis ¹	14 (+2)	10	4	2		1		
M-TdS-4	Sportwissenschaftliche Ver- tiefung u. Didaktik ¹	17	10	2 - 3	1		1		
M-BbS-1	Schulpraktische Studien	8	6	3 - 4	1 ³				
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		95	64		12		12		
Professionsbezogene Vertiefung ²		10							

¹ In den Modulen M-TdS-4, M-TPS-1, M-TPS-2 und M-TPS-3 sind fachdidaktische Studien im Umfang von mindestens 6 SWS enthalten.

² Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Module oder Lehrveranstaltungen aus einem der beiden Unterrichtsfächer oder aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Das Nähere regelt Ziffer 4.1.4 dieser FsB.

³ Die Einzelleistung bezieht sich auf alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls (modulbezogene Einzelleistung).

⁴ Im Modul M-TPS-1 ist mindestens eine benotete Einzelleistung zu erbringen. In den Modulen M-TPS-2 und M-TPS-3 sind jeweils mindestens zwei benotete Einzelleistungen zu erbringen. Eine verbleibende benotete Einzelleistung kann wahlweise aus den Modulen M-TPS-1, M-TPS-2 und M-TPS-3 gewählt werden. Die Anzahl der dem Modul zugeordneten LP erhöht sich dann um 2 LP. Je nach Wahl der sechsten benoteten Einzelleistung in den drei Modulen erhöht sich die Anzahl der unbenoteten Einzelleistungen in den entsprechend anderen Modulen um jeweils eine Einzelleistung. Näheres ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

4.1.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (15 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Sportwissenschaft ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich; sie kann erst angefertigt werden, wenn das Modul M-TdS-4 erfolgreich abgeschlossen wurde.

4.1.4 Professionsbezogene Vertiefung (§ 6 Abs. 3 Satz 4 MPO Ed.)

Wird die Masterarbeit im Fach Sportwissenschaft geschrieben, ist im Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung ein Profilbezogenes Studienprojekt im Umfang von 6 LP zur Begleitung der Masterarbeit zu absolvieren.

Die weiteren Leistungspunkte aus dem Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung sind in Modulen oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu erwerben.

Wird die Masterarbeit nicht im Fach Sportwissenschaft geschrieben, sind für den Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung die entsprechenden Regelungen des Faches der Masterarbeit maßgeblich. Ist der Bereich dort nicht geregelt, sind im Rahmen der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu studieren.

4.2 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester)

4.2.1 Fachliche Basis - entfällt -

4.2.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen				Voraussetzungen
					Benotet		Unbenotet		
M-TPS-4	Individualsportarten ³	6 (+2)	4	1 - 2	1	1 ²		1 ²	
M-TPS-5	Erweiterte Sportpraxis ³	10 (+2)	8	3 - 4	1		1		
M-TdS-4	Sportwissenschaftliche Ver- tiefung u. Didaktik ³	17	10	2 - 3	1		1		
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		35	22		4		3		
Professionsbezogene Vertiefung ¹		10							

¹ Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Module oder Lehrveranstaltungen aus einem der beiden Unterrichtsfächer oder aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Das Nähere regelt Ziffer 4.2.4 dieser FsB.

² In den Modulen M-TPS-4 und M-TPS-5 ist jeweils mindestens eine benotete Einzelleistung zu erbringen. Eine verbleibende benotete Einzelleistung kann wahlweise in einem der beiden Module gewählt werden. Die Anzahl der dem Modul zugeordneten LP erhöht sich dann um 2 LP. Je nach Wahl der dritten benoteten Einzelleistung in einem der beiden Module erhöht sich die Anzahl der unbenoteten Einzelleistungen im entsprechend anderen Modul um eine Einzelleistung. Näheres ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

³ In den Modulen M-TdS-4, M-TPS-4 und M-TPS-5 sind fachdidaktische Studien im Umfang von mindestens 4 SWS enthalten.

4.2.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (15 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Sportwissenschaft ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich; sie kann erst angefertigt werden, wenn das Modul M-TdS-4 erfolgreich abgeschlossen wurde.

4.2.4 Professionsbezogene Vertiefung (§ 6 Abs. 3 Satz 4 MPO Ed.)

Wird die Masterarbeit im Fach Sportwissenschaft geschrieben, ist im Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung ein Profilbezogenes Studienprojekt im Umfang von 6 LP zur Begleitung der Masterarbeit zu absolvieren.

Die weiteren Leistungspunkte aus dem Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung sind in Modulen oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu erwerben.

Wird die Masterarbeit nicht im Fach Sportwissenschaft geschrieben, sind für den Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung die entsprechenden Regelungen des Faches der Masterarbeit maßgeblich. Ist der Bereich dort nicht geregelt, sind im Rahmen der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu studieren.

4.3 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Grundschule (G) oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe) (2 Semester)

4.3.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
M-TdS-5	Sportpädagogik / Sportsoziologie (GHR) ¹	11	8	1 - 2	1	1	
	Zwischensumme:	11	8		1	1	

¹ Im Modul M-TdS-5 sind fachdidaktische Studien im Umfang von mindestens 4 SWS enthalten.

4.3.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen				Voraussetzungen
					Benotet		Unbenotet		
M-TPS-6	Sportartübergreifende Sportpraxis (GHR) ¹	10 (+2)	8	1	1		2		
M-TPS-7	Sportartspezifische Sportpraxis ¹	12 (+2)	10	2	1	1 ²	3	1 ²	
M-TdS-6	Sportmedizin / Bewegungswissenschaft	10	8	1 - 2		1		1	
M-BbS-2	Schulpraktische Studien (GHR)	6	6	1 - 2				1 ³	
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		51	40			5		9	

¹ In den Modulen M-TPS-6 und M-TPS-7 sind fachdidaktische Studien im Umfang von mindestens 4 SWS enthalten.

² In den Modulen M-TPS-6 und M-TPS-7 ist jeweils mindestens eine benotete Einzelleistung zu erbringen. Eine verbleibende benotete Einzelleistung kann wahlweise in einem der beiden Module gewählt werden. Die Anzahl der dem Modul zugeordneten LP erhöht sich dann um 2 LP. Je nach Wahl der dritten benoteten Einzelleistung in einem der beiden Module erhöht sich die Anzahl der unbenoteten Einzelleistungen im entsprechend anderen Modul um eine Einzelleistung. Näheres ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

³ Die Einzelleistung bezieht sich auf alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls (modulbezogene Einzelleistung).

4.3.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (9 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Sportwissenschaft ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

4.4 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Grundschule (G) oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe), und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (SP) (4 Semester)

4.4.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
M-TdS-5	Sportpädagogik / Sportsoziologie (GHR) ¹	11	8	1 - 2	1	1	
	Zwischensumme:	11	8		1	1	

¹ Im Modul M-TdS-5 sind fachdidaktische Studien im Umfang von mindestens 4 SWS enthalten.

4.4.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen				Voraussetzungen
					Benotet		Unbenotet		
M-TPS-6	Sportartübergreifende Sportpraxis (GHR) ¹	10 (+2)	8	1 - 3	1	1 ²	2	1 ²	
M-TPS-7	Sportartspezifische Sportpraxis ¹	12 (+2)	10	3 - 4	1		3		
M-TdS-6	Sportmedizin / Bewegungswissenschaft	10	8	1 - 2	1		1		
M-BbS-2	Schulpraktische Studien (GHR)	6	6	3 - 4			1 ³		
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		51	40		5		9		

¹ In den Modulen M-TPS-6 und M-TPS-7 sind fachdidaktische Studien im Umfang von mindestens 4 SWS enthalten.

² In den Modulen M-TPS-6 und M-TPS-7 ist jeweils mindestens eine benotete Einzelleistung zu erbringen. Eine verbleibende benotete Einzelleistung kann wahlweise in einem der beiden Module gewählt werden. Die Anzahl der dem Modul zugeordneten LP erhöht sich dann um 2 LP. Je nach Wahl der dritten benoteten Einzelleistung in einem der beiden Module erhöht sich die Anzahl der unbenoteten Einzelleistungen im entsprechend anderen Modul um eine Einzelleistung. Näheres ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

³ Die Einzelleistung bezieht sich auf alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls (modulbezogene Einzelleistung).

4.4.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (9 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft bzw. im integrierten sonderpädagogischem Studium angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Sportwissenschaft ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

5. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 10, 11, 11 a MPO Ed.)

- (1) Leistungspunkte im Fach Sportwissenschaft werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können die Demonstration sportpraktischer Leistungen, Anleitung von Sportgruppen im kleineren Umfang, die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls, Abstracts kurzer Texte, ein vorbereiteter Sitzungsbeitrag oder eine Präsentation, Anwendungsaufgaben, Moderation eines Gesprächskreises usw. sein.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - fachpraktische Mindestleistung (unbenotet) in Form einer Sportpraxisprüfung bestehend aus der Überprüfung der sportartspezifischen Leistungsfähigkeit und Technik sowie einer schriftlichen Ausarbeitung,
 - fachpraktische Prüfung (benotet) in Form einer Sportpraxisprüfung bestehend aus der Überprüfung der sportartspezifischen Leistungsfähigkeit und Technik und einer theoretischen Prüfung in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung,
 - lehrpraktische Mindestleistung (unbenotet) in Form einer Sportpraxisprüfung bestehend aus der Überprüfung der Lehrbefähigung sowie einer schriftlichen Ausarbeitung,
 - lehrpraktische Prüfung (benotet) in Form einer Sportpraxisprüfung bestehend aus der Überprüfung der Lehrbefähigung und einer theoretischen Prüfung in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung,
 - Klausur von mindestens 60 und höchstens 90 Minuten Dauer,
 - mündliche Einzelleistung von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten,
 - Hausarbeit im Umfang von 8 bis 16 Seiten.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von Schlüsselqualifikationen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Mindestens eine benotete Einzelleistung je Studienrichtung bezieht sich auf eine Fachdidaktikveranstaltung.

- (4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Bei einer mündlichen Einzelleistung im Rahmen einer Modulabschlussprüfung sind zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen. Mündliche Einzelleistungen können auch in Form einer Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer erhöht sich entsprechend.

- (5) Die Masterarbeit hat in der Regel einen Umfang von 60 bis 80 Seiten bei 15 LP und 40 bis 60 Seiten bei 9 LP. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren.

6. Inkrafttreten

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsausschusses Sportwissenschaft der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 05. April 2006.

Bielefeld, den 14. Juni 2006

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Master of Education“ (MPO Ed.) für das Fach Sozialwissenschaften an der Universität Bielefeld vom 14. Juni 2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) hat die Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) an der Universität Bielefeld i. d. F. vom 15. März 2006 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 4 S. 61) erlassen:

1. Überblick über die Studienrichtungen (§§ 2 Abs. 3, 6 MPO Ed.)

- (1) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als zweites Unterrichtsfach (4 Semester): Ziffer 4.1.
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser fachspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.
- (2) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester): Ziffer 4.2.
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. die Ergänzung eines Unterrichtsfachs, das Studium von Erziehungswissenschaft, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser fachspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.
- (3) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Grundschule oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (2 Semester): Ziffer 4.3.
Diese Studienrichtung (60 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 1 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs oder das Studium von Erziehungswissenschaft und die Masterarbeit.
- entfällt -
- (4) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Grundschule oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule, und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (4 Semester): Ziffer 4.4.
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 2 MPO Ed. das Studium des zweiten Unterrichtsfaches für GHR, das integrierte sonderpädagogische Studium und die Masterarbeit.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO Ed.)

- entfällt -

3. Studienbeginn (§ 5 MPO Ed.)

Das Studium des Faches Sozialwissenschaften kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu eingeschränkten Wahlmöglichkeiten und zur Verlängerung des Studiums um ein Semester führen.

4. Einzelne Studienrichtungen (§§ 2 Abs. 3, 6 MPO Ed.)

4.1 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als zweites Unterrichtsfach (4 Semester)

4.1.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
1	Orientierungsmodul ¹	8	6	1	1	1	
2	Einf. Politikwissenschaft	10	6	1-2	1	1	
3	Einf. Wirtschaftswissenschaften	11	7	1-2	2		
4	Einf. Soziologie	10	8	1	1	1	
5a	Public Policy ¹	5	4	2	1		
6	Methoden der empirischen Sozialforschung	9	6	3-4	1		Modul 1
7	Soziologie/Ökonomik ¹	9	6	2	1	1	
	Zwischensumme:	62	43		9	4	

¹ Das Orientierungsmodul sowie die Module Public Policy und Soziologie/Ökonomik sind fachübergreifend.

4.1.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
10	Profilbezogene Konzepte ¹	10	6	3-4	2		Module 1-4
11	Praxismodul ¹	12	7	3-4	1		Module 1-4
19	Fachmodul Soziologie oder Fachmodul Politik/Wirtschaftswiss.	12	6	3-4	1		Module 1-4
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		96	62		13	4	
Professionsbezogene Vertiefung ²		9					

¹ Die Module 10 und 11 umfassen jeweils mindestens 4 SWS Fachdidaktik/Vermittlungswissenschaften.

² Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Module oder Lehrveranstaltungen aus einem der beiden Unterrichtsfächer oder aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Das Nähere regelt Ziffer 4.1.4 dieser FsB.

4.1.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (15 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Sozialwissenschaften ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

4.1.4 Professionsbezogene Vertiefung (§ 6 Abs. 3 Satz 4 MPO Ed.)

Wird die Masterarbeit im Fach Sozialwissenschaften geschrieben, ist im Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung mindestens eine weitere Lehrveranstaltung aus dem Angebot der Fakultät für Soziologie oder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zur Begleitung der Masterarbeit zu absolvieren.

Die weiteren Leistungspunkte aus dem Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung sind in Modulen oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu erwerben.

Wird die Masterarbeit nicht im Fach Sozialwissenschaften geschrieben, sind für den Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung die entsprechenden Regelungen des Faches der Masterarbeit maßgeblich. Ist der Bereich dort nicht geregelt, sind im Rahmen der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu studieren.

4.2 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester)

4.2.1 Fachliche Basis

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
2	Einf. Politikwissenschaft ¹ oder	10	6	1-2	1	1	
6	Methoden der empirischen Sozialforschung ¹						
5a	Public Policy	5	4	1-2	1		
Zwischensumme:		15	10		2	1	

¹ Studierende, die im Bachelorstudium Modul 2 absolviert haben, müssen Modul 6 absolvieren. Studierende, die im Bachelorstudium Modul 6 absolviert haben, müssen Modul 2 absolvieren.

4.2.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
11a	Praxismodul ¹	9	5	3-4	1		Module 2 und 5
19	Fachmodul Soziologie oder Fachmodul Politik/Wirtschaftswiss.	12	6	3-4	1		Module 2 und 5
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		36	21		4	1	
Professionsbezogene Vertiefung ²		9					

¹ Das Modul 11a umfasst mindestens 2 SWS Fachdidaktik/Vermittlungswissenschaften.

² Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Module oder Lehrveranstaltungen aus einem der beiden Unterrichtsfächer oder aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Das Nähere regelt Ziffer 4.2.4 dieser FsB.

4.2.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (15 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Sozialwissenschaften ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

4.2.4 Professionsbezogene Vertiefung (§ 6 Abs. 3 Satz 4 MPO Ed.)

Wird die Masterarbeit im Fach Sozialwissenschaften geschrieben, ist im Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung mindestens eine weitere Lehrveranstaltung aus dem Angebot der Fakultät für Soziologie oder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zur Begleitung der Masterarbeit zu absolvieren.

Die weiteren Leistungspunkte aus dem Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung sind in Modulen oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu erwerben.

Wird die Masterarbeit nicht im Fach Sozialwissenschaften geschrieben, sind für den Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung die entsprechenden Regelungen des Faches der Masterarbeit maßgeblich. Ist der Bereich dort nicht geregelt, sind im Rahmen der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu studieren.

4.3 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Grundschule (G) oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe) (2 Semester)

- entfällt -

4.4 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Grundschule (G) oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe), und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (SP) (4 Semester)

4.4.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
1	Orientierungsmodul	8	6	1	1	1	
3	Einf. Wirtschaftswissenschaften	11	7	1-2	2		
4	Einf. Soziologie	10	8	2-3	1	1	
	Zwischensumme:	29	21		4	2	

4.4.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
7	Soziologie/Ökonomik ¹ oder	9	6	2	1	1	Modul 1
8	Geographie/Soziologie ¹ oder						
2	Einf. Politikwissenschaft ¹						
16	Profilbezogene Ergänzung / Fachdidaktik ²	13	8	3-4	1	1	Modul 1
	Umfang des Fachstudiums insgesamt:	51	35		6	4	

¹ Studierende, die den Studienschwerpunkt Grundschule (G) anstreben, müssen das Modul 8 absolvieren. Studierende, die den Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe) anstreben, müssen entweder Modul 7 oder Modul 2 absolvieren.

² Das Modul umfasst 8 SWS Fachdidaktik.

4.4.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (9 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft bzw. im integrierten sonderpädagogischem Studium angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Sozialwissenschaften ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

5. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 10, 11, 11 a MPO Ed.)

- (1) Leistungspunkte im Fach Sozialwissenschaften werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können die Anfertigung von Sitzungsprotokollen, Abstracts kurzer Texte, vorbereitete Sitzungsbeiträge, Anwendungsaufgaben usw. sein.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Referat mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von 8 bis 12 Seiten,
 - Referat mit Thesenpapier im Umfang von 3 bis 6 Seiten sowie Moderation der Seminardiskussion,
 - Hausarbeit im Umfang von 18 bis 25 Seiten,
 - Portfolio mit mindestens drei kleineren Leistungen (z.B. Protokoll, mediengestützte Präsentation, Exzerpt, Rezension, Erkundungsbericht),
 - mündliche Einzelleistung von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer,

- Klausur von mindestens zwei und höchstens vier Stunden Dauer.

Weitere Erbringungsformen, insbesondere solche für den Nachweis von Schlüsselqualifikationen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Sie müssen beim Arbeitsaufwand und den Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein. Mindestens eine benotete Einzelleistung je Studienrichtung bezieht sich auf eine Fachdidaktikveranstaltung.

- (4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Bei einer mündlichen Einzelleistung im Rahmen einer Modulabschlussprüfung sind zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen.
- (5) Die Masterarbeit hat in der Regel einen Umfang von 60-80 Seiten bei 15 LP und ca. 50 Seiten bei 9 LP. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen, bei einem empirischen Thema um bis zu fünf Wochen gewähren. Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung fristgerecht beim zuständigen Prüfungsamt abzugeben.
- (6) Alle schriftlichen Leistungen sind auf Verlangen auch als Textdatei abzuliefern.

6. Inkrafttreten

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 20. Juli 2005.

Bielefeld, den 14. Juni 2006

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann